

73. Kann ein unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechtes von Eheleuten errichtetes korrespondierendes Testament von einem Ehegatten bei Lebzeiten des anderen durch eine neue Verfügung von Todes wegen nach dem 1. Januar 1900 aufgehoben werden?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 214 Abs. 2.

A.L.R. II. 1 § 485.

B.G.B. § 2271.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 17. Februar 1902 i. S. P. (Bekl.) w. Z. (Kl.).
Rep. IV. 364/01.

I. Landgericht Landsberg a. W.

II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte ist der hinterbliebene zweite Ehemann der am 15. Oktober 1900 verstorbenen Mutter des Klägers, eines Sohnes erster Ehe derselben. Die Erblasserin hat, nachdem sie sich mit dem Beklagten verheiratet hatte, am 2. Juni 1875 mit ihm ein wechselseitiges Testament errichtet, in welchem sich die beiden Ehegatten gegenseitig zu Universalserben eingesetzt, und die Ehefrau ihre beiden Vorföhne, darunter den Kläger, und der Ehemann seine Eltern zu Erben in Höhe des in einer bestimmten Summe angegebenen Pflichtteils berufen hatten. Diese ihre in dem wechselseitigen Testamente getroffene letztwillige Verfügung hat die Ehefrau einseitig durch ein notariell übergebenes Testament vom 14. Mai 1900 widerrufen und in dem letzteren ihre beiden Söhne erster Ehe zu Erben, und zwar den Kläger

zum Universalerben und dessen Bruder in Höhe des in einer Summe bemessenen Pflichtteiles ernannt, dem Beklagten aber wegen angeblich von ihm gegen sie verübter Mißhandlungen den Pflichtteil entzogen. Die von dem Kläger insfolgedessen gegen den Beklagten angestellte, auf Ermittlung der Nachlassmasse gerichtete Klage hat durch die Urteile des Landgerichtes und des Berufungsgerichtes ihre Erledigung gefunden. Unhängig ist jedoch noch die vom Beklagten erhobene Widerklage, deren in erster Linie gestellter Antrag dahin geht, den Kläger zu verurteilen, anzuerkennen, daß der Beklagte Universalerbe seiner Ehefrau sei, und dem Kläger nur der Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteiles zustehe. Mit diesem Antrag hat das Landgericht den Beklagten abgewiesen, und das Berufungsgericht hat ihn mit seiner Berufung zurückgewiesen. Der Beklagte hat deshalb unter Aufrechterhaltung dieses Widerklagantrages Revision eingelegt, während der Kläger beantragt hat, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Widerklagantrag auf Anerkennung, daß der Beklagte Universalerbe seiner Ehefrau sei, und dem Kläger nur der Anspruch auf Zahlung seines Pflichtteiles zustehe, stützt sich auf das wechselseitige, von dem Beklagten und seiner Ehefrau am 2. Juni 1875 errichtete Testament in Verbindung mit den nach der Meinung des Beklagten hier anwendbaren, für den Widerruf eines wechselseitigen Testaments nach dem 1. Januar 1900 maßgebenden §§ 2271 und 2296 B.G.B. Nach diesen Bestimmungen kann, wenn Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen haben, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, durch eine Verfügung von Todes wegen ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung einseitig nicht aufheben, sondern seinen Rücktritt nur durch eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung dem anderen Teile gegenüber bewirken. Allein das Berufungsgericht tritt der Auffassung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den vorliegenden Fall mit Recht durch den Hinweis auf den Abs. 2 des Art. 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. entgegen. Der genannte Art. 214 lautet:

Abs. 1: Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes-

wegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.

Abf. 2: Das gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden ist.

Errichtet ist hier das gemeinschaftliche Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, nämlich am 2. Juni 1875 unter der Herrschaft des preußischen Allgemeinen Landrechtes. Nach preußischem Allgemeinen Landrechte ist daher auch die Bindung des Erblassers zu beurteilen. Zu der Frage der Bindung gehört aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, auch die Frage der Widerruflichkeit. Während nach preußischem Allgemeinen Landrechte ein Ehegatte die von ihm in einem korrespondenten Testamente, das er mit dem anderen Ehegatten errichtet hatte, getroffene letztwillige Verfügung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten einseitig durch eine Verfügung von Todes wegen aufheben konnte (§ 485 A.L.R. II 1), ist ihm diese einseitige Aufhebung bei einem wechselseitigen, nach Bürgerlichem Gesetzbuche zu beurteilenden Testamente durch die Bestimmung des genannten § 2271 untersagt, und nur sein Rücktritt in der Form einer dem anderen Ehegatten gegenüber gerichtlich oder notariell beurkundeten Erklärung gestattet worden. Da hierdurch zweifellos die Widerruflichkeit korrespondierender Testamente der Eheleute den Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechtes gegenüber erschwert worden ist, hat das Berufungsgericht auf Grund des oben genannten Art. 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. Abf. 2 mit Recht den Widerruf auf Grund der Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechtes für zulässig erachtet. Die Ausführungen der Revision, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Frage der Widerruflichkeit, sondern um die Frage der Form des Widerrufs handle, erledigen sich hiernach. Gleichfalls erledigt sich der Versuch der Revision, den genannten Abf. 2 des Art. 214 dahin zu deuten, daß hier von der Bindung des überlebenden Ehegatten an seine eigenen Verfügungen für die Zeit nach dem Tode des vorverstorbenen Ehegatten die Rede sei. Abgesehen davon, daß in letzterer Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen den Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechtes und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

nicht vorhanden ist, steht einer solchen Deutung auch der Umstand geradezu entgegen, daß der Art. 214 nicht von der Bindung des überlebenden Ehegatten, sondern von der Bindung des Erblassers, also des erstversterbenden Ehegatten spricht und damit in Beziehung auf ihn die Frage der Bindung, das ist die Widerruflichkeit, entscheidet.“